

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1994/10/11 1Ob567/94, 2Ob46/97x, 6Ob213/19w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.1994

## Norm

GmbHG §41

KO §6 Abs3

## Rechtssatz

Das über eine Klage gemäß § 41 GmbHG eingeleitete Verfahren ist nur dann den Gemeinschuldnerprozessen gemäß § 6 Abs 3 KO zuzurechnen, wenn die mit der Nichtigklärung bewirkte Aufhebung des Gesellschafterbeschlusses keine unmittelbare Wirkung auf die Konkursmasse entfaltet.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 567/94

Entscheidungstext OGH 11.10.1994 1 Ob 567/94

Veröff: SZ 67/168

- 2 Ob 46/97x

Entscheidungstext OGH 26.08.1999 2 Ob 46/97x

Auch; Beisatz: Die Aufhebung des Abberufungsbeschlusses des Geschäftsführers kann unmittelbare Wirkung auf die Konkursmasse entfalten, wenn dadurch aufgrund eines Anspruchs, der nach der maßgeblichen vertraglichen Grundlage untrennbar mit der Geschäftsführerfunktion verbunden ist, die Gesellschaft zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet wäre. Hat der Entgeltanspruch hingegen seine Grundlage in einem Dienstvertrag, wonach der Anspruch nicht untrennbar an die Ausübung der Geschäftsführertätigkeit geknüpft ist, so entfaltet das gemäß § 41 GmbHG eingeleitete Verfahren keine unmittelbare Wirkung auf die Konkursmasse, weshalb es den Gemeinschuldnerprozessen gemäß § 6 Abs 3 KO zuzurechnen ist. (T1); Veröff: SZ 72/127

- 6 Ob 213/19w

Entscheidungstext OGH 19.12.2019 6 Ob 213/19w

Beisatz: Hier: Unmittelbare Wirkung bei einem Beschluss zur entgeltlichen Beauftragung eines Sonderprüfers zur Prüfung von Schadenersatzansprüchen der Gesellschaft. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0060188

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

19.02.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)